



Rahmenbedingungen für das Geräteerneuerungsprogramm Ultratiefkühlgeräte (-80 °C)

Gerätealter & Energieverbrauch

Das auszutauschende bzw. stillzulegende Altgerät muss mindestens 10 Jahre alt sein oder einen Energieverbrauch von über 90 kWh pro Woche haben. Ein Bemessungsnachweis bzgl. des Energieverbrauchs ist dem Anmeldeformular beizufügen, wenn das auszutauschende Gerät < 10 Jahre alt ist.

Beschaffungsprozess

Bitte füllen Sie zunächst das Antragsformular aus, wir prüfen dann zeitnah, ob Ihre Anschaffung unterstützt werden kann. Bis zum Vorliegen eines Rahmenvertrages für Ultratiefkühlgeräte (UTK) ist ein regulärer Beschaffungsantrag über D4 erforderlich. Bitte nachhaltigkeit@uni-heidelberg.de in cc nehmen, wenn der Beschaffungsantrag gestellt wird. Sobald ein Rahmenvertrag besteht, können die Institute die Ultratiefkühlgeräte eigenverantwortlich ohne Einbindung der Beschaffungsstelle erwerben. Dennoch bitten wir Sie, die Beschaffungsabsicht mit einer formlosen E-Mail an nachhaltigkeit@uni-heidelberg.de zu kommunizieren, um sicherzustellen, dass entsprechende Mittel bereitstehen.

Nachweis

Das Altgerät muss nach der Lieferung des Neugeräts ausgetauscht bzw. stillgelegt werden, ein entsprechender Deinventarisierungsnachweis ist Voraussetzung für die Kostenerstattung. Dies gilt auch bei Stilllegung eines Altgerätes ohne Neuanschaffung.

Erstattungsantragsformular

Mit dem zur Verfügung gestellten Formular wird ein Antrag auf Kostenerstattung im Rahmen des Geräteerneuerungsprogramms an das Projektbüro Klimaschutz und Nachhaltigkeit über nachhaltigkeit@uni-heidelberg.de gestellt. Bitte reichen Sie das Erstattungsantragsformular gleichzeitig mit dem Beschaffungsantrag ein. Nach dem Abschluss der Rahmenvereinbarung ist lediglich das Antragsformular einzureichen.

Abrechnung

Nach Abschluss der Beschaffung sind die Rechnung und der Deinventarisierungsnachweis beim Projektbüro Klimaschutz und Nachhaltigkeit einzureichen. Erstattet werden 50 % der Anschaffungskosten eines Neugeräts bzw. 75% beim Austausch von zwei Altgeräten gegen ein Neugerät. Bei Stilllegung einer UTK ohne Neuanschaffung wird ein Pauschalbetrag von 2.500€ erstattet.

Das Geräteerneuerungsprogramm beginnt zum 01.01.2025. Bitte beachten Sie, dass Rückerstattungsangebote aus Kapazitätsgründen voraussichtlich erst ab dem 01.07.2025 bearbeitet werden.

Stand 18.12.2024